

## Informationsblatt – Entschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anlageprodukten oder anderen angebotenen Dienstleistungen (wie Vermögensverwaltung, Finanzberatung, Börsendienstleistungen usw.) erhält die Bank möglicherweise von Dritten direkt oder indirekt Zahlungen und/oder geldwerte Vorteile, Rabatte, Retrozessionen, Preisnachlässe oder Entschädigungen (nachfolgend «Entschädigungen»).

Die an die Bank gezahlten Entschädigungen sind durch spezielle Verträge zwischen der Bank und Dritten geregelt, unabhängig von der zwischen der Bank und den Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung.

Die Höhe der Entschädigungen kann je nach Produkt und Anbieter variieren. In der Regel bemessen sie sich nach dem Gesamtanlagevolumen, den in Anlageinstrumenten investierten Beträgen oder dem Transaktionsvolumen der Kunden. Mitunter kann die Bank Entschädigungen erhalten, die sich nach dem Ausgabepreis eines bestimmten Anlageinstruments bemessen.

Die jährlichen Entschädigungen liegen innerhalb der folgenden Bandbreiten:

- Kollektive Kapitalanlagen:
  - Geldmarktfonds: 0%–1,25%
  - Obligationen- und Immobilienfonds: 0%–1,25%
  - Ausgewogene Fonds / Flexible Fonds / Aktienfonds: 0%–1,90%
- Strukturierte Produkte: 0%–2%
- Emissionen/Strukturierungen/Verbriefungen: 0%–5%.

Allfällige Ausnahmen werden im Rahmen der Informationsunterlagen zum jeweiligen Produkt mitgeteilt.

Der Höchstbetrag der Entschädigungen ergibt sich, indem man den Wert des Anlagevolumens mit dem maximalen Prozentwert des jeweiligen Produkts multipliziert. Die Berechnung erfolgt folgendermassen:

- **Portfolio mit einem einzigen Finanzinstrument:** Das Anlagevolumen wird, mit dem für das betreffende Anlageinstrument geltenden maximalen Prozentwert multipliziert.

Beispiel 1: Bei einem Anlagevolumen von CHF 10'000.– in einen Aktienfonds ergibt sich (ausgehend von 1,90% p.a. von CHF 10'000.–) eine maximale jährliche Entschädigung durch Dritte in Höhe von CHF 190.–.

Beispiel 2: Bei einem Anlagevolumen von CHF 10'000.– in ein strukturiertes Produkt ergibt sich (ausgehend von 2,0% p.a. von CHF 10'000.–) eine maximale jährliche Entschädigung durch Dritte in Höhe von CHF 200.–.

- **Portfolio mit unterschiedlichen Finanzinstrumenten:** Das Anlagevolumen jedes einzelnen Finanzinstruments wird, mit dem für das betreffende Finanzinstrument geltenden maximalen Prozentwert für die Entschädigung multipliziert und die Ergebnisse werden addiert. Um den maximalen Prozentwert für die Entschädigung durch Dritte für die gesamte Geschäftsbeziehung zu berechnen, muss der berechnete Gesamtbetrag zum Gesamtvermögen der Geschäftsbeziehung ins Verhältnis gesetzt werden.

Beispiel: Geschäftsbeziehung mit einem Gesamtvermögen von CHF 300'000.–, wovon CHF 100'000.– wie folgt angelegt sind:

- Obligationenfonds mit einem Anlagevolumen von insgesamt CHF 50'000.– (1,25% p.a. von CHF 50'000.– entspricht einer maximalen jährlichen Entschädigung durch Dritte in Höhe von CHF 625.–)

- Geldmarktfonds mit einem Anlagevolumen von insgesamt CHF 20'000.– (1,25% p.a. von CHF 20'000.– entspricht einer maximalen jährlichen Entschädigung durch Dritte in Höhe von CHF 250.–)
- Strukturiertes Produkt mit einem Anlagevolumen von insgesamt CHF 30'000.– (2,0% p.a. von CHF 30'000.– entspricht einer maximalen jährlichen Entschädigung durch Dritte in Höhe von CHF 600.–)

Die maximale jährliche Entschädigung durch Dritte beträgt folglich für die gesamte Geschäftsbeziehung CHF 1'475.–, mit einem maximalen Prozentwert von 0,491% p.a. ( $\text{CHF } 1'475 \div \text{CHF } 300'000 \times 100$ ).

*Die Kunden verzichten auf die bereits erhaltenen oder in Zukunft zu erwartenden Entschädigungen, da diese bereits bei der Berechnung der Tarife für die von der Bank angebotenen Dienstleistungen berücksichtigt werden. Dieser Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der für die Entschädigungen festgelegten Bandbreiten unverändert fort.*

Wird das Anlageinstrument vor Fälligkeit oder Annuität abgetreten oder veräussert, behält die Bank die erhaltenen Entschädigungen vollumfänglich für sich ein.

Auf Anfrage des Kunden erteilt die Bank detailliertere Informationen über die genaue Höhe der Entschädigungen durch Dritte; Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kosten für den entsprechenden Aufwand angemessen sind.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Entschädigungen durch Dritte Interessenkonflikte mit sich bringen können, insbesondere in den Fällen, in denen sie einen Anreiz zur Auswahl oder Empfehlung von Anlageprodukten, bei denen die Bank die Entschädigung erhält (beispielsweise Anlagefonds, strukturierte Produkte, Obligationen oder Aktien), oder von Produkten bestimmter Anbieter bzw. von bestimmten Produktkategorien, bei denen höhere Entschädigungen durch Dritte anfallen, setzen können.

Die Bank stellt also unabhängig von den möglichen Entschädigungen (Retrozessionen durch Dritte) durch Massnahmen sicher, dass die Interessen des Kunden so weit als möglich gewahrt bleiben.

Bei der Festlegung der geltenden Tarife berücksichtigt die Bank die Tatsache, dass sie für die erbrachten Dienstleistungen Entschädigungen durch Dritte erhält.

Version Juni 2025